

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Pudagla - Gemeindevorstand Pudagla

Beschlussvorlage-Nr:
GVPu-0192/20

Beschlussstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peene Strom"

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) / Golz

Datum:
20.10.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2020	Gemeindevorstand Pudagla	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Pudagla beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peene Strom“ in der vorliegenden Form.

Die Gebührenkalkulation wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband teilte der Amtsverwaltung die vorläufigen Kosten sowie die neu ermittelten Flächen mit ihren Nutzungsarten für 2020 mit. Der Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten beträgt 3,00. Der Hebesatz für die Gewässerunterhaltung/Verwaltung beträgt 9,40 € pro Beitragseinheit.

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte neu alle freientwässernden Flächen. Das sind Flächen, die sich nicht im Einzugsbereich von Schutzanlagen befinden und nicht vom Verband unterhalten werden. Auf diese Flächen werden keine Kosten mehr umgelegt. Sie wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich werden die Gebühren pro Hektar steigen.

Derzeit liegt eine Kostenunterdeckung vor. Diese beträgt zum 31.12.2020 27.208,09 €. Gemäß § 6 (2d) KAG M-V soll die Kostenunterdeckung im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Unter Anwendung eines Kalkulationszeitraumes von fünf Jahren ab dem 01.01.2021, müssen pro Jahr 5.441,62 € ausgeglichen werden. Der jährliche Ausgleich der Kostenunterdeckung führt daher zusätzlich zu einer Erhöhung des Gebührensatzes.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Pudagla	7						

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBI.M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Pudagla vom 04.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom- Peenestrom“ vom 27. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a)	1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	8,53 €
b)	1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	4,27 €
c)	1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) 1.000 m ² Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland 1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) 1.000 m ² Naturschutzgebiet	2,13 € 2,13 € 2,13 € 2,13 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pudagla, den

F. Fischer
Bürgermeister

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung**Flächen der tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ohne dingliche Mitglieder**

Nutzungsart <i>steuerpflichtige Flächen</i>	Fläche in ha	Faktor	Grund BE	Abschlag %	Zuschlag %	BE	Hebesatz Euro	Beitrag in Euro
Flächen ohne Zu-/ Abschlag Ackerland, Grünland, Grünanlagen, Sportflächen, Campingplatz Deich und Hochwasserschutz (Schutzfläche)	552,7240	3,00	1.658,17			1.658,17	9,40	15.586,82
Versiegelung 100% Zuschlag Gebäude- u. Freiflächen Straßen, Wege, Plätze	56,2309	3,00	168,69		100	337,39	9,40	3.171,42
Wald/ Holzungen	64,0414	3,00	192,12	50		96,06	9,40	902,98
Seen, Speicherbecken, Baggerseen	520,3315	3,00	1.560,99	50		780,50	9,40	7.336,67
Fließgewässer (Kanal, Hafen, Bach, Graben)	14,0437	3,00	42,13	90		4,21	9,40	39,60
Heideflächen, Unland,	11,2850	3,00	33,86	50		16,93	9,40	159,12
Verkehrsbegleitflächen, Sportflächen, Zoo	0,8864	3,00	2,66		50	3,99	9,40	37,49
frei entwässernde Flächen	92,3603	3,00	277,08	100		0,00	9,40	0,00
Gesamt:	1.311,9032		3.935,71			2.897,25	9,40	27.234,11

Kontrolle: BE x 9,40 27234,1139

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

			Hebesatz (€)	Beitrag in Euro
Deich Am Schmollensee	312,04	ha	2,28	711,45
		ha		0,00
				0,00
SW Benz	18,79	BE	10,13	190,34
SW Pudagla/Achterw.	411,00	BE	15,79	6.489,69
SW Schäfermoor	265,31	BE	4,25	1.127,57
		BE		0,00
		BE		0,00
		BE		0,00
				0,00
Gesamt	1.007,14			8.519,05

Gesamtumlage: 35.753,17

Berechnung der Gebühren für den WBV 2021

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheit n (BE) pro ha	x	Hebsatz	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag	
1 ha	x	3,00	=	3,00	x	9,40 €	=	28,20 € €/ha	
								entspricht	2,82 €/1.000m ²

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

Kosten			BE ...		Kosten pro BE (Hebesatz)					
8.519,05 €			:	2.897,25 BE	=	2,94 €/BE				
					Beitrags einheit					
Fläche	x	Faktor	=	n (BE) pro ha	x	Kosten pro BE (Hebesatz)	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag		
1 ha	x	3,00	=	3,00	x	2,94 €	=	8,82118839 €/ha		
							entspricht		0,88 €/1.000m ²	

3. Ausgleich Kostenunterdeckung

Kostenunterdeckung			BE ...		Kostenunterdeckung pro BE (Hebesatz)					
5.441,62 €			:	2.897,25 BE	=	1,88 €/BE				
					Beitrags einheit					
Fläche	x	Faktor	=	n (BE) pro ha	x	Kostenunter- deckung pro BE (Hebesatz)	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag		
1 ha	x	3,00	=	3,00	x	1,88 €	=	5,63 €/ha		
							entspricht		0,56 €/1.000m ²	

Summe aus 1. und 2. ohne Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen:	3,70 €/1.000 m²
Ausgleich Kostenunterdeckung	0,56 €/1.000 m²
Gebührensatz § 3 der Satzung ohne Zu- oder Abschlag:	4,27 €/1.000 m²
Gebührensatz § 3 der Satzung	

Absatz 3 a:	für Bauland (Hof-u.Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	100% Zuschlag	8,53 €/1.000 m²
Absatz 3 b:	für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grünland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzfläche)	0% Zu- o. Abschlag	4,27 €/1.000 m²
Absatz 3 c:	für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald/ Holzung) Heideflächen / Unland/ Dauerbrachland Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) Naturschutzgebiete	50% Abschlag	2,13 €/1.000 m²

Änderung zum Vorjahr:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte alle freientwässenden Flächen. Diese wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich werden die Gebühren pro ha steigen. Derzeit liegt eine Kostenunterdeckung vor. Diese beträgt zum 31.12.2020 27.208,09 €. Gemäß § 6 (2d) KAG M-V ist die Kostenunterdeckung im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen. Unter Anwendung eines Kalkulationszeitraumes von fünf Jahren, müssen pro Jahr 5.441,62 € ausgeglichen werden. Dies wird unter Punkt 3. "Ausgleich Kostenunterdeckung" dargestellt. Der jährliche Ausgleich der Kostenunterdeckung führt daher auch zu einer Erhöhung des Gebührensatzes.

Gebühr im Vorjahr 2020: (a): 5,07€ ; (b): 2,53€ ; ©: 1,27€